

FCG Steiermark INFORMIERT

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Der Nationalrat hat mit den Stimmen von ÖVP und Grüne das Teuerungs-Entlastungspaket, mit dem unter anderem das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und die Parallelgesetze, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG 1977), das COVID-19-Gesetz-Armut geändert werden und ein Bundesgesetz über einen Ausgleich inflationsbedingt hoher Lebenshaltungs- und Wohnkosten (Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichsgesetz - LWA-G) erlassen wird, beschlossen.

Im Anhang der beschlossene Gesetzestext. Nachstehend ein detaillierter Überblick, zu deiner geschätzten Verwendung:

A) Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988)

- **Grenzbetrag für die Einschleifung des erhöhten Pensionistenabsetzbetrages - § 33 Abs. 6 Z 2 iVm § 124b Z 406 EStG**

Mit dieser Änderung wird die **obere Grenze** der Einschleifung des erhöhten Pensionistenabsetzbetrages an jene des (nicht erhöhten) Pensionistenabsetzbetrages angeglichen.

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag vermindert sich daher gleichmäßig einschleifend zwischen zu versteuernden laufenden Pensionseinkünften von EUR 19.930,00 und **EUR 25.500,00** (bisher EUR 25.250,00) auf null.

Der neue Grenzbetrag ist gemäß § 124b Z 406 EStG erstmals für Lohnzahlungszeiträume die nach dem 31.12.2022 enden (daher **ab dem Lohnkontojahr 2023**) anzuwenden.

- **Änderung des Inkrafttretens der Erhöhung des Familienbonus Plus - § 124b Z 392 EStG**

Die mit dem Ökosozialem Steuerreformgesetz 2022 Teil I (ÖkoStRefG 2022 Teil I) ab dem 01.07.2022 vorgesehene Erhöhung des Familienbonus Plus (siehe dazu die E-Mail der Abt. HMER vom 15.02.2022) tritt nunmehr **rückwirkend ab dem 01.01.2022** in Kraft.

Die neuen Beträge

- für Kinder **bis zum 18. Lebensjahr** von monatlich maximal **EUR 166,68** (jährlich EUR 2.000,16) und
- für Kinder **ab dem 18. Lebensjahr** von monatlich maximal **EUR 54,18** (jährlich EUR 650,16)

sind gemäß § 124b Z 392 EStG **nunmehr ab 01.01.2022** anzuwenden.

Für Monate, für die der neue Familienbonus Plus noch nicht berücksichtigt wurde (daher ab Jänner 2022 bis Juni 2022) ist eine **Aufrollung** gemäß § 77 Abs. 3 EStG durchzuführen.

Die Aufrollung gemäß § 77 Abs. 3 EStG ist so rasch wie möglich, jedoch **spätestens bis 30.09.2022** durchzuführen, sofern die technischen und organisatorischen Möglichkeiten dazu vorliegen.

- **Teuerungsabsetzbetrag - § 124b Z 407 EStG**

Besteht ein Anspruch auf den (erhöhten) Pensionistenabsetzbetrag (§ 33 Abs. 6 EStG), steht für das Kalenderjahr 2022, **sofern der*die Steuerpflichtige keine außerordentliche Einmalzahlung gemäß § 772a ASVG** (siehe Punkt B) erhalten hat, im Wege der Einkommensteuerveranlagung ein **Teuerungsabsetzbetrag** in der Höhe von **EUR 500,00** zu.

Dieser Teuerungsabsetzbetrag steht **bis** zu laufenden Pensionseinkünften von **EUR 20.500,00** im Kalenderjahr zu und **vermindert** sich **zwischen** laufenden Pensionseinkünften von **EUR 20.500,00** und **EUR 25.500,00** gleichmäßig einschleifend auf null.

Steht der (erhöhte) Pensionistenabsetzbetrag zu, ist der Teuerungsabsetzbetrag zusätzlich zu den Absetzbeträgen gemäß § 66 Abs. 1 EStG bei der Berechnung der Lohnsteuer zu berücksichtigen.

Bei jener Personengruppe, für die zwar ein **Pensionistenabsetzbetrag** (§ 33 Abs. 6 EStG) zusteht, die jedoch **keine außerordentliche Einmalzahlung** erhält (zB pensionierte Landesbeamt*innen), hat die pensionsauszahlende Stelle eine Aufrollung gemäß § 77 Abs. 3 so bald wie möglich, jedoch spätestens bis 30.09.2022 durchzuführen. Im Kalenderjahr 2022 kann diese Personengruppe 100 % (regulär 80 %) bestimmter Werbungskosten, wie etwa Beiträge zur Pflichtversicherung in der Sozialversicherung, maximal jedoch EUR 1.050,00 (regulär EUR 550,00) an SV-Rückerstattung erhalten.

- **Teuerungsprämie - § 124b Z 408 lit a EStG:**

Zulagen und Bonuszahlungen, die der*die Arbeitgeber*in in den Kalenderjahren 2022 und 2023 aufgrund der Teuerung zusätzlich gewährt (Teuerungsprämie), sind

- **bis EUR 2.000,00 pro Jahr steuerfrei und zusätzlich**
- **bis EUR 1.000,00 pro Jahr steuerfrei**, wenn die Zahlung auf Grund einer lohngestaltenden Vorschrift gemäß § 68 Abs. 5 Z 1 bis 7 (das sind unter anderem gesetzliche Vorschriften, von Gebietskörperschaften erlassene Dienstordnungen, aufsichtsbehördlich genehmigte Dienst[Besoldungs]ordnungen der Körperschaften öffentlichen Rechts) erfolgt.

Es muss sich dabei um zusätzliche Zahlungen handeln die üblicherweise bisher nicht gewährt wurden.

Sie erhöhen nicht das Jahressechstel gemäß § 67 Abs. 2 und werden nicht auf das Jahressechstel angerechnet.

Soweit Zulagen und Bonuszahlungen von der oben angeführten Bestimmung nicht erfasst werden, sind sie nach dem Tarif zu versteuern.

B) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)

- **Entgelt - § 49 ASVG**

Durch die Erweiterung des § 49 Abs. 3 Z 30 ASVG gelten auch Zulagen und Bonuszahlungen, die der*die Arbeitgeber*in in den Kalenderjahren 2022 und 2023 aufgrund der Teuerung zusätzlich gewährt (Teuerungsprämie), **nicht** als Entgelt, sofern sie - unter den im § 124b Z 408 EStG angeführten Voraussetzungen - steuerfrei sind.

- **Teuerungsausgleich - § 771 ASVG**

Ein Teuerungsausgleich in Höhe von **EUR 300,00** gebührt nach folgender Rangordnung allen Personen, die im Juni 2022

1. Anspruch auf eine Ausgleichszulage nach § 292 ASVG oder auf Übergangsgeld nach § 306 ASVG (aus der PV) haben oder
2. Krankengeld nach § 138 ASVG oder § 41 ALVG beziehen oder
3. Rehabilitationsgeld nach § 143a ASVG beziehen oder
4. Wiedereingliederungsgeld nach § 143d beziehen oder
5. Anspruch auf Übergangsgeld nach § 199 ASVG (aus der UV) haben.

Bei Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf den Teuerungsausgleich gebührt dieser nur einmal. Im Falle eines später erworbenen zusätzlichen Anspruches auf den Teuerungsausgleich bleibt die Zuständigkeit unberührt.

Der maßgebliche Zeitraum für die Feststellung, ob ein Teuerungsausgleich gebührt, ist der Juni 2022.

Der Teuerungsausgleich für **Ausgleichszulagenbezieher*innen** nach § 292 ASVG ist zusammen mit der (höchsten) laufenden Pensionszahlung **zum 01.09.2022** (Pension für den Monat August 2022) und für **Bezieher*innen eines Übergangsgeldes** nach § 306 ASVG zusammen mit dem Übergangsgeld **zum 30.09.2022** (Übergangsgeld für den Monat September 2022) auszusahlen.

Der Teuerungsausgleich gilt **nicht**

- als Pensionsbestandteil,
- als Nettoeinkommen im Sinne des § 292 Abs. 3 ASVG,

unterliegt **nicht** der

- Beitragspflicht in der Krankenversicherung,
- Einkommensteuerpflicht

und ist zudem

- unpfändbar.

- **Außerordentliche Einmalzahlung - § 772a ASVG**

Personen, die im August 2022

- **Anspruch** auf eine oder mehrere Pensionen und
- ihren **gewöhnlichen Aufenthalt im Inland** haben,

gebührt eine außerordentliche Einmalzahlung.

Diese außerordentliche Einmalzahlung ist abhängig von der **monatlichen Höhe des Gesamtpensionseinkommens** und beläuft sich auf folgenden **Prozentsatz bzw. Betrag**:

| | |
|----------------------------------|--|
| bis EUR 960,00 | 14,2% des Gesamtpensionseinkommens |
| ab EUR 960,01 bis EUR 1.199,99 | Prozentsatz des Gesamtpensionseinkommens, der zwischen den genannten Werten von 14,2% auf 41,67% linear ansteigt |
| ab EUR 1.200,00 bis EUR 1.799,99 | EUR 500,00 |
| ab EUR 1.800,00 bis EUR 2.250,00 | Prozentsatz des Gesamtpensionseinkommens, der zwischen den genannten Werten von 27,77% auf 0% linear absinkt |

Zum Gesamtpensionseinkommen zählen die Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, auf die nach den am 31.08.2022 in Geltung stehenden Vorschriften Anspruch besteht.

Die Leistungen sind vor Anwendung von Ruhens- und Wegfallsbestimmungen sowie der Bestimmungen nach § 86 Abs. 3 Z 2 dritter und vierter Satz ASVG zu berücksichtigen.

Bei der Feststellung des Gesamtpensionseinkommens bleiben

- Kinderzuschüsse,
- die Ausgleichszulage und der AZ/PE-Bonus und
- Hinterbliebenenpensionen, für die sich am 31.08.2022 auf Grund der Bestimmungen des § 264 Abs. 2 oder 6a ASVG kein Auszahlungsbetrag ergibt,

außer Betracht.

Zum Gesamtpensionseinkommen sind heranzuziehen:

1. eine Hinterbliebenenpension in der Höhe, in der sie im August 2022 bei Zutreffen der Voraussetzungen unter Berücksichtigung einer Erhöhung nach § 264 Abs. 6 ("Erhöhungsbetrag") oder einer Verminderung nach § 264 Abs. 6a („Verminderungsbetrag“) gebührt hat;
2. eine Invaliditäts- /Berufsunfähigkeitspension in der Höhe, in der sie im August 2022 bei Zutreffen der Voraussetzungen unter Berücksichtigung einer sich nach § 254 Abs. 6 und 7 ergebenden Teilpension gebührt hat.

Die außerordentliche Einmalzahlung ist zusammen mit der (höchsten) laufenden Pensionszahlung zum 01.09.2022 auszuführen. Diese Zuständigkeit wird durch eine später erworbene zusätzliche Anspruchsberechtigung auf die außerordentliche Einmalzahlung nicht berührt.

Die außerordentliche Einmalzahlung gilt **nicht**

- als Pensionsbestandteil,
- als Nettoeinkommen im Sinne des § 292 Abs. 3 ASVG,

unterliegt **nicht** der

- Beitragspflicht in der Krankenversicherung,
- Einkommensteuerpflicht

und ist zudem

- unpfändbar.

Inkrafttreten:

Die Bestimmungen treten mit dem der Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft.

C) Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG)

• Einmalzahlung (Teuerungsausgleich) - § 66 Abs. 5 AIVG

Personen, die in den Monaten **Mai und Juni 2022** mindestens 31 Tage eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung nach

- § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung) oder
- § 6 Abs. 1 Z 9 (Umschulungsgeld)

bezogen haben, erhalten zur Abdeckung des Sonderbedarfs aufgrund der gestiegenen Lebenshaltungs- und Energiekosten eine **Einmalzahlung (Teuerungsausgleich)** in Höhe von **EUR 300,00**.

Abs. 1 zweiter und dritter Satz des § 66 gelten auch für diese Einmalzahlung, wodurch sie **nicht**

- zu einer Teilversicherung in der Pensionsversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 lit. b ASVG führt,
- als steuerbares Einkommen gilt und
- bei der Prüfung von Ansprüchen, Beiträgen oder Befreiungen auf Grund anderer Regelungen zu berücksichtigen ist.

§ 67 (Übergang von Ansprüchen auf einen Sozialhilfeträger) ist auf diese Einmalzahlung **nicht** anzuwenden. Diese Einmalzahlung ist **unpfändbar**.

Inkrafttreten:

Die Bestimmung tritt mit 01.09.2022 in Kraft.

D) COVID-19-Gesetz-Armut

- **Berücksichtigung als Einkommen und Pfändungsverbot - § 4 COVID-19-Gesetz-Armut**

Mit der Änderung des § 4 wird klargestellt, dass alle nach diesem Bundesgesetz gewährten Leistungen

- keiner Anrechnung auf die Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung unterliegen,
- bei der Prüfung von Ansprüchen und sonstigen Befreiungen aufgrund anderer Regelungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind und
- weder gepfändet noch verpfändet werden dürfen.

Inkrafttreten:

Die Bestimmung tritt mit dem der Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft.

E) Pensionsgesetz 1965 (PG 1965) und Bundesbahn-Pensionsgesetz (BB-PG)

- **(Weiterer) Teuerungsausgleich - § 95g PG 1965, § 60 Abs. 18 BB-PG**

Durch diese Änderungen wird allen Personen, die Anspruch auf eine Ergänzungszulage nach diesen Gesetzen haben - unter sinngemäßer Anwendung des § 771 ASVG - ein Teuerungsausgleich in der Höhe von EUR 300,00 gewährt, der mit der für September 2022 gebührenden Pension ausbezahlt ist.

- **Außerordentliche Einmalzahlung - § 95h PG 1965, § 60 Abs. 19 BB-PG**

Diese Bestimmungen sehen - unter sinngemäßer Anwendung des § 772a ASVG - eine außerordentliche Einmalzahlung zu Pensionen nach diesen Bundesgesetzen vor.

Inkrafttreten:

Die Bestimmungen treten mit dem der Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft.

F) Bundesgesetz über einen Ausgleich inflationsbedingt hoher Lebenshaltungs- und Wohnkosten (Lebenshaltungs- und Wohnkosten- Ausgleichs-Gesetz - LWA-G)

Mit diesem Bundesgesetz soll ein finanzieller Beitrag des Bundes zur leichteren Bewältigung von teuerungsbedingten Mehraufwendungen des täglichen Lebens von akut unterstützungsbedürftigen Personen und Haushalten geleistet werden. Zu den Maßnahmen des Bundes zählen Unterstützungsleistungen im Bereich Wohnen und Einmalzahlungen an Haushalte mit Bezug einer Sozialhilfe oder einer Mindestsicherung.

- **Berücksichtigung als Einkommen und Pfändungsverbot - § 4 LWA-G**

Es wird klargestellt, dass Zuwendungen nach diesem Bundesgesetz

- keiner Anrechnung auf die Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung unterliegen,
- bei der Prüfung von Ansprüchen und sonstigen Befreiungen aufgrund anderer Regelungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind und
- weder gepfändet noch verpfändet werden dürfen.

In- und Außerkräfttreten:

Dieses Bundesgesetz tritt mit dem der Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft und mit 31.12.2026 außer Kraft

Wir sind immer für dich da!



Peter Amreich und sein Team